

ristinnen und ein Zeichen ihrer Entschlossenheit, ihre Rechte und ihre Zukunft zu verteidigen.

Eine besondere Rolle in dieser bewegenden Initiative spielt der Verein Deutsch-Afghanische Freundschaftsgesellschaft Baaham e.V., der sich dafür einsetzt, die neu gegründete Organisation in den nächsten zwei Jahren zu unterstützen. Baaham e.V. wird bei der Strukturbildung, Vernetzung und Spendensammlung für die Frauen tatkräftig zur Seite stehen. Die gesammelten Spenden werden verwendet, um den Frauen direkt zu unterstützen oder in den Verein weitergeleitet, um seine Arbeit zu finanzieren.

In einem gemeinsamen Aufruf bitten der Deutsche Juristinnenbund e.V. und die Deutsch-Afghanische Freundschaftsgesellschaft Baaham e.V. um weitere Unterstützung für die afghanischen Juristinnen und den neu gegründeten Verein „Neuer Afghanischer Juristinnenbund (Naji).“ Diese Unterstützung repräsentiert nicht nur eine Geste der Solidarität, sondern auch einen bedeutsamen Schritt in Richtung eines sichereren und besseren Lebens für Frauen, die für ihre Rechte und ihre Berufe kämpfen.

Diese Initiative erinnert uns daran, wie wichtig es ist, sich für die Rechte von Frauen weltweit einzusetzen und ihnen eine Plattform zu bieten, um ihre Fähigkeiten und ihr Engagement für die Gesellschaft einzubringen. Der „Neue Afghanische Juristinnenbund Naji“ ist nicht nur eine Brücke zwischen Kabul und Hamburg, sondern auch ein Symbol der Hoffnung und der Stärke, die Frauen überall auf der Welt verkörpern können, wenn sie sich vereinen und für ihre Ziele kämpfen.



Deutsch-Afghanische Freundschaftsgesellschaft Baaham e.V.

NEUE HORIZONTE

Unterstützung afghanischer Juristinnen beim Neustart in Deutschland

UNSER ZIEL

Unser Projekt "Neue Horizonte" hat sich zum Ziel gesetzt, afghanische Juristinnen, die sich im Exil befinden, dabei zu helfen, in Deutschland ein neues Leben aufzubauen. Durch gezielte Maßnahmen möchten wir ihnen den Erwerb der deutschen Sprache ermöglichen, berufliche Perspektiven auf dem deutschen Arbeitsmarkt entwickeln und ihre Expertise für eine Tätigkeit in Deutschland fördern und erhalten.

AKTIVITÄTEN

Seit Februar 2022 haben wir bereits einige Maßnahmen erfolgreich durchgeführt und weitere geplant:

- Sprachkurse begleitet durch Sprachtandems mit deutschen Juristinnen, um den afghanischen Juristinnen beim Erlernen der deutschen Sprache zu helfen und den kulturellen Austausch zu fördern.
- Individuelles Coaching für verschiedene Lebensbereiche, um den Juristinnen bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen und der Anpassung an das Leben in Deutschland zu unterstützen.
- Organisation von Fachvorträgen, um den afghanischen Juristinnen die Möglichkeit zu geben, ihr Wissen zu erweitern und sich mit Experten auszutauschen.



**GEMEINSAM SCHAFFEN
WIR NEUE HORIZONTE
FÜR AFGHANISCHE
JURISTINNEN IN
DEUTSCHLAND!**

**UNTERSTÜTZEN
SIE UNS DURCH
IHRE SPENDE**

Deutsch-Afghanische Freundschaftsgesellschaft Baaham e.V.
IBAN: DE71 1001 0010 0787 1911 34
BIC: PBNKDEFF







Deutsch-Afghanische Freundschaftsgesellschaft Baaham e.V.
in Kooperation mit dem Deutschen Juristinnenbund e.V. (djB)

DOI: 10.5771/1866-377X-2023-4-185

Eine intersektionale Perspektive für den djB

Prof. Dr. Sina Fontana, MLE.

Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Krisenresilienz an der Universität Augsburg und ehemalige Vorsitzende der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung

Shino Ibold, MJur (Oxford)

Mitglied der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung und Promovendin an der Universität Hamburg und Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg

Im Rahmen des Bundeskongresses in Hamburg hat der djB jüngst sein Leitbild verabschiedet. Hierin bekennt sich der Verband zu einer intersektionalen Sicht- und Arbeitsweise bzw. konkret zu einem Feminismus, der „Intersektionalität im Blick“ hat.¹ Dieses Versprechen will nun mit Leben gefüllt werden, und so widmet

sich dieser Beitrag der Frage, was genau das Selbstverständnis als intersektional-feministischer Verband bedeuten mag, wo wir ihm bereits gerecht werden und in welchen Bereichen noch Handlungsbedarf besteht.² Beleuchtet werden in einem ersten Schritt

- 1 Im Leitbild heißt es: „Als starkes Netzwerk setzen wir uns mit hoher fachlicher Expertise auf allen Ebenen für einen Feminismus ein, der insbesondere auch Mehrfachdiskriminierungen und damit Intersektionalität im Blick hat. Es ist unsere Stärke, die vielfältigen Erfahrungen, Kompetenzen und unterschiedlichen Perspektiven aller Mitglieder sichtbar zu machen und für unsere Arbeit zu nutzen.“
- 2 Dieser Beitrag baut auf den Workshop „Intersektionalität – Einstieg in eine Diskussion“ auf, den Dorothea Wolf und Shino Ibold beim diesjährigen Bundeskongress unter der Mitwirkung von Dr. Delal Atmaca, Dr. Catharina Conrad, Christiana-Ifeoma Ijezie, Prof. Dr. Sina Fontana und Dr. Stefanie Killinger leiteten. Wir bedanken uns für den wertvollen Input dieser Kolleginnen und Expertinnen, der diesen Beitrag maßgeblich geprägt hat.

die Kernanliegen und (verfassungs-)rechtlichen Grundlagen des Konzepts der Intersektionalität, um anschließend auf dieser Basis seine Bedeutung für die frauenrechtspolitische Arbeit des djB sowie für das Miteinander im Verband erörtern zu können.

I. Konzept der Intersektionalität

Das Konzept der Intersektionalität stammt aus den USA und seine Relevanz für die Rechtswissenschaft wurde maßgeblich von *Kimberlé Crenshaw* entfaltet. Den Ausgangsfall³ bildete *DeGraffenreid v General Motors*,⁴ indem sich Schwarze Arbeiterinnen gegen eine diskriminierende Kündigungspraxis des Unternehmens wandten. Das Vorliegen einer Diskriminierung wurde im Prozess mit Blick auf beide in Betracht kommenden Diskriminierungsmerkmale infrage gestellt: Das Geschlecht sei nicht betroffen, da (*weiße*) Frauen weiterhin beschäftigt würden; auch eine rassistische Diskriminierung liege nicht vor, da vielen Schwarzen (Männern) nicht gekündigt worden sei. Die Klägerinnen wurden gerade als Schwarze Frauen und damit aufgrund einer Verschränkung (*intersection*, daher der Begriff Intersektionalität) ihres Geschlechts und ihrer Rasse⁵ diskriminiert. Diese Diskriminierung blieb bei der herkömmlichen, isolierten Betrachtung der einzelnen Merkmale unsichtbar. Auch in Deutschland wird über intersektionale Diskriminierung diskutiert, etwa wenn kopftuchtragenden Frauen der Zugang zu einem Beruf verwehrt wird.⁶ Wesentliches Charakteristikum der Intersektionalität ist, dass keines der Diskriminierungsmerkmale – Religion, Geschlecht oder Rasse – allein ausschlaggebend ist. Vielmehr erfolgt die Diskriminierung erst aufgrund ihrer Verschränkung, und betrifft allein diejenigen, die sich an der Schnittstelle mehrerer geschützter Merkmale befinden.⁷

II. Potenzial intersektionaler Perspektiven

Intersektionale Perspektiven machen bestimmte Fälle von Diskriminierung überhaupt erst sichtbar und rechtlich greifbar, wie der Fall *DeGraffenreid* verdeutlicht. Sie schärfen darüber hinaus aber auch den Blick auf die dahinterstehenden Lebensrealitäten und spezifischen Diskriminierungserfahrungen, indem deutlich wird, dass nicht alle Frauen oder Mitglieder anderer benachteiligter Gruppen gleichermaßen von Diskriminierung betroffen sind.⁸ Die Verknüpfung verschiedener Diskriminierungsmerkmale führt zu ganz spezifischen, synergistischen Benachteiligungen.⁹ Das Konzept der Intersektionalität durchbricht kategoriale Grenzen und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den Diskriminierungskategorien lediglich um Zuschreibungen innerhalb eines gesellschaftlichen Zusammenhangs handelt.¹⁰ Nach seiner Entwicklungsgeschichte ist das Konzept als Kritik eines Feminismus zu lesen, der die Anliegen *weißer/bürgerlicher/nicht-behinderter/heterosexueller* Frauen als Anliegen aller Frauen präsentiert, und so marginalisierte Frauen zum Schweigen bringt.¹¹ Dementsprechend zielt das Konzept darauf, die Stimme derer Frauen(gruppen) zu stärken, die neben dem Geschlecht weitere Diskriminierungsmerkmale aufweisen, etwa aufgrund ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters oder einer Behinderung. So lenkt Intersektionalität auch in einem globalen Kontext den Blick auf die Vielfalt der Lebenswirklichkeiten und leistet damit bei einem kultursensiblen Ansatz¹² einen Beitrag zur Universalisierung der Menschenrechte.

III. Intersektionalität im Verfassungsrecht

Auch ohne explizite Benennung des Konzepts¹³ finden sich im Verfassungsrecht Ansätze für intersektionale Perspektiven. Intersektionale Diskriminierungen lassen sich ohne Weiteres durch die besonderen Diskriminierungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG erfassen, die in Idealkonkurrenz zueinander stehen.¹⁴ Über das Zusammenspiel des Gleichheitssatzes mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG können überdies Benachteiligungen aufgrund der sozialen Klasse vom verfassungsrechtlichen Diskriminierungsschutz erfasst werden.¹⁵ Sofern sich die Diskriminierung aus der

- 3 Siehe dazu Crenshaw, Kimberlé, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics*, University of Chicago Legal Forum 1989, S. 139 (141).
- 4 *DeGraffenreid v General Motors Assembly Division* 413 F. Supp. 142 (US Federal Court of Appeals, 1976).
- 5 Der umstrittene Begriff ‚Rasse‘ versteht sich als historisches und sozio-politisches Konstrukt, nicht als biologische Kategorie. Er fungiert als Oberbegriff für alle sozio-politischen Kategorien, die rassifiziert werden, etwa Ethnizität, Nationalität, Religion, Sprache, Kultur und Migrationsstatus.
- 6 Eine intersektionale Diskriminierung muslimischer Frauen durch die Kopftuchverbote anmahnd CEDAW, *Concluding Observations on the ninth periodic report of Germany*, CEDAW/C/DEU/CO/9, 31.05.2023, para 43 (a).
- 7 Holzleithner, Elisabeth, *Gendern und Gleichheit: Herausforderungen für das Europarecht*, in: Cottier, Michelle / Küng, Zita / Arioli, Kathrin / Farahmand, Patricia (Hrsg.), *Wandel der Geschlechterverhältnisse durch das Recht?*, 2008, S. 313; Baer, Susanne / Wrase, Michael, *Zwischen Integration und „westlicher“ Emanzipation: Verfassungsrechtliche Perspektiven zum Kopftuch(-verbot) und der Gleichberechtigung*, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 89 (2006), S. 401 (404 f.); Samour, Nahed, *Neutralität. Liberales Gleichheitsversprechen oder Ermöglichung der Exklusion?*, in: Sabel, Anna / Loinaz, Natalia Amina (Hrsg.), *(K)ein Kopftuchbuch*, 2023.
- 8 Mangold, Anna Katharina, *Mehrdimensionale Diskriminierung. Potentiale eines materialen Gleichheitsverständnisses*, Rechtsphilosophie 2016, S. 152 (162); Markard, Nora, *Die andere Frage stellen: Intersektionalität als Analysekriterium des Rechts*, Juristenzeitung (JZ) 2009, S. 353 (354).
- 9 Crenshaw, Kimberlé, *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine*, University of Chicago Legal Forum 1989, S.139 (149).
- 10 Baer, Susanne, *Das Kategorienproblem und die Herausbildung eines postkategorialen Antidiskriminierungsrechts*, in: Mangold, Anna Katharina / Payandeh, Mehrdad (Hrsg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022, § 5 Rn. 40; Mangold, Anna Katharina, *Mehrdimensionale Diskriminierung. Potentiale eines materialen Gleichheitsverständnisses*, Rechtsphilosophie 2016, S. 152 (166).
- 11 Vgl. Markard, Nora, *Die andere Frage stellen: Intersektionalität als Analysekategorie im Recht*, Kritische Justiz 2009, S. 353 (354); Center for Intersectional Justice (Hrsg.), *Intersektionalität in Deutschland*, 2019, S. 6.
- 12 Vgl. Kapur, Ratna, *Human rights in the 21st century*, Sydney Law Review 28 (2006), S. 665 (673 f.); Baxi, Upendra, *The Future of Human Rights*, 2002, S. 77 ff.; Mutua, Makau, *Human Rights*, 2002, S. 39 ff.; Barretto, José-Manuel, *Decolonial Strategies and Dialogue in the Human Rights Field*, *Transnational Legal Theory* 3 (2012), S. 1 (4 f.).
- 13 Anders etwa Art. 9 Abs. 3 der südafrikanischen Verfassung von 1996 („on one or more grounds, including ...“).
- 14 Für das Verhältnis der besonderen Gleichheitssätze zueinander BVerfGE 151, 1 (22); Jarass, Hans D., in: Jarass, Hans D. / Piero, Bodo (Hrsg.), *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 17. Auflage 2022, Art. 3 Rn. 5; von Achenbach, Jelena, in: Dreier, Horst (Hrsg.), *Grundgesetz Kommentar*, Bd. 1. 4. Auflage 2023, Art. 3 Abs. 2 Rn. 104.
- 15 In diesem Sinne Aghazadeh-Wegener, Nazli, *Klassismus und Grundgesetz: Verfassungsrechtlicher Schutz vor klassistisch-intersektionaler Diskriminierung als Antwort aufsteigende Armut*, *VerfBlog*, 2022/8/05, <https://verfassungsblog.de/klassismus-und-grundgesetz/> (Zugriff: 12.10.2023).

Verschänkung mehrerer Merkmale ergibt, sind auch auf der Ebene der Rechtfertigung die betroffenen Merkmale in ihrer Verschänkung zu betrachten, mit der Folge, dass sich die Rechtfertigungslast erhöhen kann.¹⁶ Es genügt nicht, wenn die Rechtfertigung für jedes einzelne Diskriminierungsmerkmal separat vorgenommen wird.¹⁷ Insoweit weist Intersektionalität eine Parallele zum Aufeinandertreffen von Gleichheits- und Freiheitsrechten¹⁸ auf. Wenn zugleich ein Eingriff in Freiheitsrechte vorliegt, etwa in die Religionsfreiheit, sollte auf der Ebene der Rechtfertigung ebenso der diskriminierenden Wirkung¹⁹ Rechnung getragen werden.²⁰

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GG sowie internationaler Verpflichtungen mit vergleichbarer Schutzrichtung²¹ durch sog. positive Maßnahmen²² zu begegnen, die über die schlichte Nichtdiskriminierung hinaus ergriffen werden, um Diskriminierung und ihren Folgen aktiv entgegenzutreten. Eine vergleichbare Verpflichtung lässt sich über eine völkerrechtlich gebotene²³ Lesart von Art. 3 Abs. 3 GG für die dort genannten Merkmale herleiten.²⁴ Die Verpflichtung zur Ergreifung positiver Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern greift auch und erst recht, wo das Merkmal Geschlecht mit anderen geschützten Merkmalen verschänkt ist. Wenngleich nicht alle Mitglieder einer diskriminierten Gruppe gleichermaßen von positiven Maßnahmen profitieren, spricht aus intersektionaler Perspektive nichts gegen gruppenbezogene Fördermaßnahmen wie etwa Frauenquoten als solche. Denn alle Mitglieder der geförderten Gruppe sind im Vergleich zu anderen, nicht geförderten Gruppen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 GG benachteiligt. Die intersektionale Analyse kann jedoch einen zusätzlichen Handlungsbedarf aufzeigen, der durch den passgenauen Zuschnitt positiver Maßnahmen oder durch ergänzende positive Maßnahmen umgesetzt wird.

IV. Folgerungen für den djB

Anknüpfend an *Crenshaw* stellen sich Fragen für den djB wie: Inwieweit ist der Verband offen und sensibel gegenüber einer Vielfalt an weiblichen Lebensrealitäten? Wie attraktiv ist dementsprechend eine Mitgliedschaft für verschiedene Gruppen von Frauen? Wer hat Zugang zum djB und für wen spricht, wen repräsentiert der Verband? Was unsere frauenrechtspolitische Arbeit betrifft, lohnt es sich, darüber zu reflektieren, inwieweit eine intersektionale Perspektive thematische Schwerpunkte der Arbeit der Kommissionen und Arbeitsstäbe prägt und inwieweit sie sich in konkreten Verbandspositionen widerspiegelt.

1. Rechtspolitische Forderungen

Das neue Leitbild stellt klar, dass wir „kein berufsständischer Verband“ sind, dass es uns also nicht darum geht, (allein) die Interessen und Belange von „uns“ Juristinnen und damit Akademikerinnen zu vertreten. In diesem Sinne macht sich der djB im Rahmen der Arbeit der Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht schon seit Jahrzehnten stark für die Rechte gerade von Arbeiterinnen – derjenigen Frauen also, die sich an der Schnittstelle der Diskriminierungsmerkmale Geschlecht und sozialer Klasse befinden. Auch in die Arbeit der Strafrechtskommission fließen intersektionale Perspektiven ein:

So finden etwa die spezifischen Bedürfnisse und Lebensrealitäten von Frauen mit Behinderung im Rahmen der Erörterung von Fragen rund um das Thema reproduktive Selbstbestimmung besondere Berücksichtigung. Außerdem wird im Rahmen des Bündnis Istanbul-Konvention die besondere Betroffenheit geflüchteter Frauen von sexualisierter Gewalt in den Fokus gerückt.

In der Kommission Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung erfährt das Konzept Relevanz zum Beispiel mit Blick auf die Debatte um das Prostitutionsschutzgesetz; hier gilt es wiederum, eine Überschneidung des Merkmals Geschlecht mit jenem der Rasse im Blick zu haben, um die besondere Betroffenheit migrantisierter Frauen und ihre Bedürfnisse in der Frage angemessen zu würdigen, ohne stereotype Rollenbilder zu verfestigen oder ihr Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung in Frage zu stellen. Auch bei der Kommissionsarbeit zu Kopftuchverboten ist eine intersektionale Perspektive insoweit von besonderer Bedeutung, als dass sie die besonderen Bedürfnisse und Lebensrealitäten, aber auch die spezifischen Diskriminierungserfahrungen kopftuchtragender Musliminnen an der

16 Heun, Werner, in: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, Bd. 1, 3. Auflage, Tübingen 2013, Artikel 3 GG, Rn. 126: „beim Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungstatbestände ist eine Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht noch höheren Anforderungen unterworfen.“; siehe auch Atrey, Shreya, *Intersectional Discrimination*, Oxford 2019, S. 189.

17 Weinberg, Nils, Ansätze zur Dogmatik der intersektionalen Benachteiligung, *Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht* 2020, S. 60 (71). Anders BVerfGE 138, S. 296 (353 f.) sowie § 4 AGG für die schlichte Mehrfachdiskriminierung.

18 Dazu BVerfGE 74, S. 9 (24); 82, 126 (146); 88, 5 (12); Nußberger, Angelika, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 3 Rn. 15; Thiele, Alexander, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. Auflage 2023, Art. 3 Abs. 1 Rn. 34.

19 In diesem Sinne weist das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich Kopftuchverboten darauf hin, dass das Verbot religiöser Bekundungen die muslimische Referendarin „härter als andere religiös eingestellte, insbesondere christliche Staatsbedienstete“ treffe; BVerfGE 153, S. 1 (47); Berghahn, Sabine, Staatliche Neutralität zwischen religiösem Pluralismus und wohlfeilem Populismus: Ist ein Kopftuchverbot für Richterinnen und Rechtsreferendarinnen verfassungskonform?, *Kritische Justiz* 2018, S. 167 (175).

So verwies der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts 2003 im Rahmen seiner freiheitsrechtlichen Prüfung auf die „besondere Ausschlusswirkung für bestimmte Gruppen“, welche von Kopftuchverboten ausgehe (damals im Schulkontext, mit Blick auf den Beruf der Lehrerinnen): BVerfGE 108, S. 282 (312 f.).

20 Zum Potenzial einer eingehenden gleichheitsrechtlichen Betrachtung neben der freiheitsrechtlichen Analyse in Kopftuchfällen siehe Ibold, Shino, Richterliche Zurückhaltung gegenüber diskriminierenden Vorurteilen, *JuWissBlog*, 02.03.2020, <https://www.juwiss.de/16-2020/> (Zugriff: 12.10.2023).

21 Insbesondere Art. 23 Abs. 2 GRC, Art. 157 Abs. 4 AEUV sowie Art. 1 Abs. 4 ICERD und Art. 4 Abs. 1 CEDAW.

22 Langenfeld, Christine, in: Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 100. EL Januar 2023, Art. 3 Abs. 3 Rn. 106. Dazu auch Schuler-Harms, Margarete, Positive Maßnahmen, in: Mangold, Anna Katharina / Payandeh, Mehrdad (Hrsg.) *Handbuch Antidiskriminierungsrecht*, 2022, § 14.

23 Siehe nur die von einem materiellen Gleichheitsverständnis geprägten Art. 23 Abs. 2 GRC, Art. 157 Abs. 4 AEUV sowie Art. 4 lit. a CEDAW und Art. 1 Abs. 4 ICERD. Zur Bedeutung für den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz Uerpmann-Witzack, Robert, *Strikte Privilegierungs- und Diskriminierungsverbote*, in: Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen (Hrsg.), *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Bd. V/2, 2013, § 128 Rn. 47.

24 Vgl. Fontana, Sina, *Integrationsrecht*, 2022, S. 266.

Schnittstelle der Diskriminierungsmerkmale Geschlecht, Religion und Rasse in den Blick nimmt. So zeigen sich die Schwere der Diskriminierung, die mit den Verboten einhergeht und die entsprechend hohen Anforderungen, die an ihre Rechtfertigung zu stellen sind. Betreffend das Thema Parität findet in der Arbeit der Kommission Berücksichtigung, dass vor allem privilegierte Frauen und ausschließlich Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit²⁵ von Paritätsgesetzen profitieren, und (positive) Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten politischen Partizipation mithin weitergedacht werden müssen. Es sind die konkreten Hürden auszumachen und zu adressieren,²⁶ etwa durch die Förderung der Vereinbarkeit²⁷ oder den Abbau von Stereotypen,²⁸ und es gilt, Exklusionsmechanismen²⁹ wie den formalen Ausschluss vom Wahlrecht zu überwinden.³⁰

Bei alledem besteht – das ist im Rahmen des Intersektionalitäts-Workshops beim Bundeskongress deutlich geworden – noch viel „Luft nach oben“. Für eine umfassende und verlässliche Gewährleistung eines intersektionalen Blicks gilt es einerseits, das Konzept und seine Bedeutung (weiterhin) – etwa im Rahmen weiterer Veranstaltungen zum Thema – aktiv zu thematisieren und so die gesamte Mitgliedschaft und besonders die Kommissionsmitglieder für intersektionale Anliegen zu sensibilisieren. Des Weiteren erscheint die Erarbeitung einer Handreichung im Stil einer „Checkliste“ sinnvoll, um zu gewährleisten, dass intersektionale Belange etwa bei der Erarbeitung konkreter Stellungnahmen und Verbandspositionen stets berücksichtigt werden – unabhängig von der jeweiligen Expertise der für die Erarbeitung zuständigen Kolleginnen, von der bisher einiges abhängt.

2. Verbandsstruktur und Miteinander

Über die zu bearbeitenden Themen hinaus entfaltet das Konzept auch Relevanz für das Miteinander der Mitgliedschaft. Es verdeutlicht, dass es *die* Gruppe von Frauen nicht gibt; dass insofern eine differenzierte Betrachtung geboten ist, indem jede Frau – also auch jedes djb-Mitglied – mit ganz individuellen Lebensrealitäten und Diskriminierungserfahrungen konfrontiert ist und entsprechend auch eigene Bedürfnisse mitbringt – abhängig von ihrem Alter, ihrer Religion, ihrer sexuellen Orientierung und vielen weiteren Kriterien. Unserem Leitbild zufolge verstehen wir als djb die hieraus resultierende „Vielfalt als Bereicherung“. So versteht sich von selbst, dass ein sensibler und diskriminierungsfreier Umgang untereinander geboten ist. Gegenseitiger Respekt und Wertschätzung, sowie die Rücksicht auf unserer aller unterschiedliche Perspektiven, Interessen und Bedürfnisse sind einem intersektionalen Selbstverständnis folgend unerlässlich.

Obwohl sich die Mitgliedschaft des djb in den vergangenen Jahren nicht nur vergrößert und verjüngt hat, sondern auch vielfältiger geworden ist, wird unser Verband nach außen hin nach wie vor als *weißer* Verband wahrgenommen; wenn wir uns die bisherige Besetzung von Kommissionen und Arbeitsstäben vor Augen führen, wohl nicht ganz zu Unrecht. Wie also können wir dennoch gewährleisten, dass die Interessen der Frauen(gruppen), die zahlenmäßig im Verband bisher unterrepräsentiert sind, wirksam und in ihrem Sinne vertreten werden? Ein wichtiger Punkt ist sicherlich die Ebnung des Weges in die Kommissionen und

Arbeitsstäbe für Frauen mit ganz verschiedenen Hintergründen. So sollten, wie zum Teil bereits in der Vergangenheit geschehen, beispielsweise Frauen mit Behinderungen oder von der Mehrheit abweichenden Religionszugehörigkeiten ganz gezielt angesprochen und im Rahmen von Ausschreibungen zur Mitwirkung angeregt werden.

Darüber hinaus ist ein weiteres wichtiges Mittel zur Gewährleistung eines intersektionalen Blickes und der wirksamen Vertretung vielfältiger weiblicher Interessen die Vernetzung und Kooperation unseres Verbandes mit anderen Frauenverbänden; mit dem Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) etwa, der die Interessen von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte bündelt, um ihnen Hör- und Sichtbarkeit zu verleihen. Auch der schlichte Bezug und Verweis auf die Positionen anderer Frauenverbände kann ein wirksames Medium sein, um der Stimme bisher wenig beachteter Frauengruppen und -interessen Gehör zu verschaffen. Die Stärkung der Stimme verschiedener Gruppen von Frauen ist schließlich ein zentrales Anliegen des Konzeptes der Intersektionalität.

V. Fazit und Ausblick

Intersektionale Analysen sind unerlässliche Voraussetzung für die Verwirklichung materieller Gleichheit und eine Bereicherung für die frauenpolitische Arbeit. Sie hindern nicht daran, frauenpolitische Forderungen weiterhin grundsätzlich gruppenbezogen zu formulieren, tragen aber dazu bei, die Vielfalt an Meinungen und Interessen von Frauen in den Diskurs zu integrieren. Zugleich sind sie geeignet, Diskriminierungsstrukturen und -kategorien zu durchbrechen, ohne Letztere gänzlich aufzulösen. Auf diese Weise leisten sie einen wesentlichen Beitrag für eine (geschlechter-) gerechte Gesellschaft und können mithin der rechts- und frauenpolitischen Arbeit des Verbands dienlich sein. Dieser Beitrag hat einige Ideen geliefert, was es braucht, um Intersektionalität zukünftig im Rahmen der rechtspolitischen Arbeit des Verbands und im Miteinander „im Blick“ zu behalten, wie es das Leitbild vorsieht. In diesem Rahmen konnten wir nur einen ersten Schritt der Reflexion gehen. Es gilt nun für uns alle, weiter darüber nachzudenken, was es braucht, um unsere „intersektionale Brille“ fortlaufend und immer wieder aufs Neue zu schärfen.

- 25 Das Wahlrecht ist Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit vorbehalten; dazu BVerfGE 83, S. 37 (51); 83, 60 (71); Sommermann, Karl-Peter, in: von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian, Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 148; Isensee, Josef, Staat und Verfassung, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. II, 3. Auflage 2004, § 15 Rn. 121; Merten, Detlef, Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 55 (1996), S. 24 ff.; Quaritsch, Helmut, Staatsangehörigkeit und Wahlrecht, Die Öffentliche Verwaltung 1983, S.1 (3 f.).
- 26 Dazu auch Fontana, Sina, Freiheit – Disparität – Egalität, Deutsches Verwaltungsblatt 2022, S. 1125 (1132).
- 27 Konkrete Vorschläge formulieren Dixon, Rosalind / Jackson, Kate / McLeod, Matthew, Representing Care: Toward a More Family-Friendly Parliament, Pathways to Politics, 2022.
- 28 In diesem Sinne CEDAW Committee, CEDAW/C/DEU/CO/7-8, para 32.
- 29 Dazu auch Fontana, Sina, Freiheit – Disparität – Egalität, Deutsches Verwaltungsblatt 2022, S. 1125 (1127).
- 30 Dazu umfassend Fontana, Sina, Integrationsrecht, 2022, S. 202 ff.